

27. NOVEMBER 1973 - Königlicher Erlass zur Regelung der den Betriebsräten zu erteilenden wirtschaftlichen und finanziellen Informationen

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 17. Dezember 1996)

Inoffizielle koordinierte Fassung

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 12. August 1981 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. November 1973 zur Regelung der den Betriebsräten zu erteilenden wirtschaftlichen und finanziellen Informationen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 17. Dezember 1996)*,
- den Königlichen Erlass vom 6. März 1990 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. November 1973 zur Regelung der den Betriebsräten zu erteilenden wirtschaftlichen und finanziellen Informationen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 17. Dezember 1996)*.

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

27. NOVEMBER 1973 - Königlicher Erlass zur Regelung der den Betriebsräten zu erteilenden wirtschaftlichen und finanziellen Informationen

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Der Betriebsleiter oder sein Beauftragter, der ihn bindet, muss dem Betriebsrat die wirtschaftlichen und finanziellen Informationen in Bezug auf den Betrieb, so wie er in Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 1948 bestimmt ist, erteilen.

Sie werden gegebenenfalls ergänzt:

1. durch gleichartige Informationen über die Körperschaft, der der Betrieb angehört,
2. durch Auskünfte über die Wirtschafts- oder Finanzeinheit, der der Betrieb angehört.

Umfasst der Betrieb Produktionszentren mit eigenem Bestehen, müssen für die im Erlass ausdrücklich bestimmten Angelegenheiten vorhandene Informationen über diese Unterteilungen erteilt werden. Jeder Betriebsrat ist befugt, die Produktionszentren, die Unterteilungen im Sinne des vorliegenden Erlasses bilden, konkret zu bestimmen. Sind die Parteien sich nicht einig, so ist jede Partei berechtigt, den Streitfall einem der gemäß Artikel 39 des vorliegenden Erlasses bestimmten Beamten zu unterbreiten; der zuständige Beamte legt den Streitfall aufgrund der Stellungnahme des in Artikel 28 erwähnten Ad-hoc-Ausschusses bei.

Art. 2 - Die Informationen umfassen:

1. Grundinformationen,
2. Jahresauskünfte,
3. periodische Auskünfte,
4. punktuelle Auskünfte.

Außerdem muss der Betriebsleiter, sofern der Betrieb oder die Körperschaft, der der Betrieb angehört, die Form einer Gesellschaft hat, den Mitgliedern des Betriebsrates alle Unterlagen übermitteln, die den Gesellschaftern übermittelt werden.

Art. 3 - Anhand dieser Informationen sollen die Arbeitnehmer sich ein klares und korrektes Bild über Lage, Entwicklung und Zukunftsperspektiven des Betriebs oder der Körperschaft, der der Betrieb gegebenenfalls angehört, machen können.

Sie müssen ermöglichen, die Angaben wirtschaftlicher und finanzieller Art miteinander in Zusammenhang zu bringen und die Rückwirkung dieser Angaben auf die Politik des Betriebs hinsichtlich Organisation, Beschäftigung und Personal zu verstehen.

Sie müssen ebenfalls ermöglichen, die Stellung des Betriebs im umfassenderen Rahmen einerseits der Wirtschafts- oder Finanzgruppe, der der Betrieb gegebenenfalls angehört, und andererseits des Wirtschaftssektors und der regionalen, nationalen und internationalen Wirtschaft zu erkennen.

KAPITEL II - *Grundinformationen*

Art. 4 - Die Grundinformationen werden den Mitgliedern des Betriebsrates binnen zwei Monaten nach ihrer Wahl oder Wiederwahl erteilt.

Die Grundinformationen beziehen sich auf:

- a) Satzung des Betriebs,
- b) Wettbewerbsstellung des Betriebs auf dem Markt,
- c) Produktion und Produktivität,
- d) Finanzstruktur des Betriebs,
- e) Budget und Selbstkostenrechnung,
- f) Personalkosten,
- g) Programm und allgemeine Zukunftsperspektiven des Betriebs,
- h) wissenschaftliche Forschung,
- i) dem Betrieb gewährte öffentliche Unterstützungen jeglicher Art,
- j) Organigramm des Betriebs.

Was die oben erwähnten Punkte *a)*, *d)* und *j)* anbelangt, werden die Informationen anhand spezifischer Unterlagen erteilt.

Was die anderen Punkte betrifft, können die Informationen durch Aushändigung eines schriftlichen Berichts mit den betreffenden Zahlenangaben und allen für ihre Auslegung nützlichen Hinweisen erteilt werden.

Mindestens fünfzehn Tage und höchstens zwei Monate nach Aushändigung der Unterlagen werden die Grundinformationen auf einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erläutert und erörtert.

Art. 5 - Die in Artikel 4 *a)* vorgesehenen Informationen über den Status des Betriebs oder gegebenenfalls der Körperschaft, der Wirtschafts- oder der Finanzeinheit, der er angehört, umfassen zumindest folgende Angaben:

1. seine Rechtsform,
2. seine Satzung und etwaige Satzungsänderungen,

3. seine Leitung,

4. seine mittel- und langfristigen Finanzierungsmittel und insbesondere wirtschaftliche und finanzielle Beziehungen, die er mit anderen Körperschaften beziehungsweise Wirtschafts- oder Finanzeinheiten unterhält, und die Art dieser Beziehungen,

5. gegebenenfalls Vorhandensein und Art der Vereinbarungen und Abkommen, die für die Lage des Betriebs grundlegende und dauerhafte Folgen haben.

Art. 6 - Die in Artikel 4 b) vorgesehenen Informationen über die Wettbewerbsstellung des Betriebs oder der Körperschaft, der der Betrieb angehört, auf dem Markt umfassen zumindest folgende Angaben:

1. wichtigste nationale und internationale Konkurrenten, denen der Betrieb entgegentreten muss,

2. Wettbewerbsmöglichkeiten und -schwierigkeiten,

3. Absatzgebiete,

4. Kauf- und Verkaufsverträge und -abkommen, die für den Betrieb grundlegende und dauerhafte Folgen haben,

5. verschiedene Arten Verträge, die mit dem Ministerium der Wirtschaftsangelegenheiten abgeschlossen wurden, wie Programm-, Fortschritts-, Umstrukturierungsverträge,

6. Angaben, die ermöglichen sollen, sich ein allgemeines Bild über die Vermarktung der Erzeugnisse des Betriebs zu machen, so zum Beispiel in Bezug auf Absatzwege, Verkaufstechniken, bedeutsame Angaben in Bezug auf Handelsspannen,

7. Buchungsangaben in Bezug auf Umsatz und Entwicklung des Umsatzes über fünf Jahre mit prozentualer Angabe des auf dem Binnenmarkt, in EWG-Ländern beziehungsweise in Drittländern erzielten Umsatzes.

Umfasst der Betrieb mehrere Unterteilungen, so wird die Aufgliederung der Angaben nach Unterteilungen gegebenenfalls auch mitgeteilt,

8. eine Übersicht über Selbstkosten- und Verkaufspreise pro Stück, aus der das Niveau und die Entwicklung dieser Preise, möglichst pro Stück, ersichtlich ist.

Ist es nicht möglich, eine derartige Übersicht zu vermitteln, machen die Betriebsleiter Angaben über die Entwicklung der Selbstkosten- und Verkaufspreise pro Warengruppe oder pro Unterteilung oder für eine bestimmte Anzahl repräsentativer Produkte,

9. Marktstellung und Entwicklung des Betriebs auf dem Binnenmarkt, in der Europäischen Gemeinschaft und in Drittländern, gegebenenfalls pro Unterteilung.

Art. 7 - Die in Artikel 4 c) vorgesehenen Informationen über die Produktivität umfassen zumindest folgende Angaben:

1. Entwicklung der Produktion, ausgedrückt in Volumen, Zahlen oder Gewicht sowie in Wert und Mehrwert,
2. Nutzung der wirtschaftlichen Produktionskapazität,
3. Entwicklung der Produktivität, um insbesondere den Mehrwert pro Arbeitsstunde oder die Produktion pro Arbeitnehmer hervorzuheben,

Diese Angaben müssen in chronologischen Serien, die sich über fünf Jahre erstrecken, erteilt werden. Gegebenenfalls müssen sie pro Unterteilung gemacht werden.

Art. 8 - Die in Artikel 4 d) vorgesehenen Informationen über die Finanzstruktur des Betriebs oder der Körperschaft beziehungsweise der Wirtschafts- oder Finanzeinheit, der der Betrieb angehört, umfassen zumindest folgende Angaben:

1. eine Erläuterung zum angewandten Kontenplan.

Die Erklärungen müssen so ausführlich sein, dass der Jahresabschluss verständlich wird,

2. eine Analyse der Finanzstruktur durch einen kommentierten Vergleich der Jahresabschlüsse der letzten fünf Jahre.

Art. 9 - Die in Artikel 4 e) vorgesehenen Informationen über die angewandte Finanzplanung und die Selbstkostenrechnung umfassen zumindest folgende Angaben:

1. Finanzplanungsmethode und Erklärung, wie das Budget als Werkzeug bei der allgemeinen Führung des Betriebs verwendet wird,
2. Methode der Selbstkostenrechnung,

3. ausreichende Angaben über Kostenstruktur und -gliederung, damit der Betriebsrat die Entwicklung der Selbstkostenpreise und ihrer verschiedenen Bestandteile verfolgen und sich darüber mit Sachkenntnis ein Urteil bilden kann.

Die Gliederung der Kosten erfolgt entweder nach Produkt oder nach Unterteilung je nach den im Betrieb angewandten Methoden.

Kann ein Betrieb keine Informationen über die Kostenstruktur pro Produkt erteilen, macht der Betriebsleiter Angaben für Warengruppen oder für eine bestimmte Anzahl repräsentativer Produkte des Betriebs.

Art. 10 - Die in Artikel 4 *f)* vorgesehenen Angaben über Personalkosten werden aufgliedert nach:

- Kosten in Zusammenhang mit dem Personal- und Sozialdienst,
- Entlohnung des Personals, aufgliedert nach Arbeitern, Angestellten und leitendem Personal,
- gesetzlichen Soziallasten zu Lasten des Arbeitgebers,
- Kosten der Arbeitsunfallversicherung,
- Soziallasten, die aus vertraglichen Bestimmungen hervorgehen,
- Ruhestandszusatzversicherung,
- anderen Soziallasten und außergesetzlichen Vorteilen.

Gegebenenfalls werden diese Angaben pro Unterteilung gemacht.

Art. 11 - Die in Artikel 4 *g)* vorgesehenen Informationen über Programm und allgemeine Zukunftsperspektiven des Betriebs oder der Körperschaft, der Wirtschafts- oder der Finanzeinheit, der der Betrieb angehört, erstrecken sich auf alle Aspekte der Tätigkeit des Betriebs, insbesondere auf industrielle, finanzielle, kommerzielle und soziale Aspekte und auf die Forschungsarbeit, einschließlich Prognosen hinsichtlich des weiteren Ausbaus und Auskünften über die Finanzierung geplanter Investitionen.

Art. 12 - Die in Artikel 4 *h)* vorgesehenen Informationen über wissenschaftliche Forschung beziehen sich allgemein auf die diesbezüglich verfolgte und geplante Politik.

Erläuterungen werden unter anderem über angewandte Mittel, mit der Forschung beauftragte Personen und Einrichtungen und Orientierungen der Forschung erteilt.

Art. 13 - Die in Artikel 4 *i)* vorgesehenen Informationen über öffentliche Unterstützungen beziehen sich sowohl auf Art und Umfang erhaltener Unterstützungen, auf diesbezügliche Bedingungen als auch auf ihre Verwendung, unbeschadet der Regelungen in Ausführung von Artikel 37 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1970 über den Wirtschaftsaufschwung.

Art. 14 - In dem in Artikel 4 *j)* vorgesehenen Organigramm werden die interne Organisation, die hierarchische Struktur, die Verteilung der Befugnisse und der Verantwortung innerhalb des Betriebs beschrieben und erläutert.

Dem Organigramm werden ein Plan des Betriebs und eine Tabelle in Bezug auf die Organisation der Körperschaft, der Wirtschafts- oder der Finanzeinheit, der der Betrieb angehört, hinzugefügt; die Tabelle soll ermöglichen, die Stellung des Betriebs innerhalb der Körperschaft zu erkennen.

KAPITEL III - Jahresauskünfte

Art. 15 - Jahresauskünfte dienen dem Zweck, den Betriebsrat sowohl über Lage und Entwicklung des Betriebs während des vorangegangenen Jahres als auch über Zielsetzungen für das nächste Jahr und Perspektiven für die darauf folgenden Jahre zu informieren. Gegebenenfalls werden diese Auskünfte pro Unterteilung erteilt.

Mit diesen Auskünften wird der Betriebsrat über Unterschiede zwischen den angestrebten Zielsetzungen und den tatsächlichen Ergebnissen unterrichtet.

Hauptsächlich sollen sie es dem Betriebsrat ermöglichen, sich ein Urteil über finanzielle Stabilität, flüssige Mittel und Rentabilität des Betriebs und über Perspektiven für die Arbeitnehmer zu bilden.

Art. 16 - Die Jahresauskünfte müssen binnen drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres erteilt und erörtert werden.

Hat der Betrieb oder die Körperschaft, der der Betrieb angehört, die Form einer Gesellschaft, muss die der Prüfung dieser Auskünfte gewidmete Versammlung des Betriebsrates vor der Generalversammlung stattfinden, auf der die Gesellschafter sich zu der Geschäftsführung und dem Jahresabschluss äußern. Das Protokoll dieser Versammlung wird den Gesellschaftern auf der vorerwähnten Generalversammlung mitgeteilt.

Art. 17 - Die Unterlagen in Bezug auf die Jahresauskünfte werden den Mitgliedern des Betriebsrates mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung ausgehändigt, die zwecks Prüfung dieser Auskünfte einberufen wird.

Zu diesen Unterlagen gehören mindestens:

1. ein schriftlicher Bericht, in dem die in den Artikeln 4 bis 14 vorgesehenen Grundinformationen auf den neuesten Stand gebracht werden,

2. ein Exemplar der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Anlage, des Jahresberichts und gegebenenfalls des Berichts des Revisors.

[3. ein Bericht über Anwendung, Gebrauch und Auswirkung im beziehungsweise auf den Betrieb der von den öffentlichen Behörden getroffenen steuerlichen und finanziellen Förderungsmaßnahmen und der von den öffentlichen Behörden vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich für und zur Verringerung der Sozialversicherungsbeiträge und Soziallasten des Betriebs. Dieser Bericht enthält Zahlenangaben über das abgelaufene Jahr und Perspektiven für das nächste Jahr.]

[4. ein Exemplar des konsolidierten Abschlusses, sofern der Betrieb einen konsolidierten Abschluss aufstellen muss. Hat der Betrieb Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 6. März 1990 über den konsolidierten Abschluss der Unternehmen in Anspruch genommen, gilt die im besagten Artikel vorgesehene Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses nicht für den Betriebsrat; in diesem Fall können die dem Betriebsrat zu erteilenden konsolidierten Erläuterungen auf die Rubriken I bis VI, X, XII bis XIV A & B und XV bis XVII der Liste in Artikel 69 des vorerwähnten Erlasses beschränkt werden.]

[Von der Verpflichtung nach Absatz 2 Nr. 4 Satz 2 kann jedoch abgewichen werden, wenn der Betriebsrat der Meinung ist, dass die Zielsetzung von Artikel 3 durch die Mitteilung eines konsolidierten Abschlusses in Anwendung von Artikel 21 oder anderer Auskünfte, die er für gleichwertig hält, erreicht ist. Ist der Betriebsrat sich darüber nicht einig, kann gemäß dem in Artikel 28 festgelegten Verfahren eine Abweichung gewährt werden.]

[Art. 17 Abs. 2 Nr. 3 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 12. August 1981 (B.S. vom 11. September 1981), Abs. 2 Nr. 4 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 6. März 1990 (B.S. vom 27. März 1990); Abs. 3 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 6. März 1990 (B.S. vom 27. März 1990)]

Art. 18 - Der Betriebsleiter kommentiert und erklärt den schriftlichen Bericht, mit dem die Grundinformationen ergänzt werden.

Sein Kommentar bezieht sich vor allem auf eingetretene Änderungen und Faktoren, die sie herbeigeführt haben, sowie auf infolge dieser Änderungen ergriffene und zu ergreifende Maßnahmen.

Art. 19 - Der Betriebsleiter erklärt die Bilanz, vergleicht sie mit den Bilanzen der vorangegangenen zwei Jahre und kommentiert die eingetretenen Änderungen.

Er analysiert vor allem:

1. Änderungen im Gesellschaftsvermögen,
2. Änderungen in den Rücklagen und die Bestimmung dieser Rücklagen,
3. ausgeführte Abschreibungen mit Angabe ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Entwicklung,
4. Änderungen in der Schuldenlast nach Art der Gläubiger und Rückzahlungsfrist sowie Auswirkungen dieser Änderungen auf die Aktiva,
5. Änderungen in den festen Aktiva,
6. Änderungen in den realisierbaren Aktiva,
7. Änderungen in den verfügbaren Aktiva,

8. die Zahlungsfähigkeit und Rentabilität des Betriebs anhand von Kennzahlen, mit Erläuterungen zu den verwendeten Daten.

Art. 20 - Der Betriebsleiter gibt Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung, vergleicht sie mit den Gewinn- und Verlustrechnungen der vorangegangenen zwei Jahre und kommentiert die eingetretenen Änderungen.

Er analysiert vor allem:

1. die Entwicklung des Niveaus der verschiedenen Einnahmen und der verschiedenen Ausgaben,

2. die Gewinnausschüttung,

3. wie der Betrieb etwaige Verluste ausgleichen wird,

4. den Betrag der den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane während des Wirtschaftsjahres gewährten Entlohnungen,

5. die Entwicklung der Rentabilität des Betriebs anhand von Kennzahlen mit Erläuterungen zu den verwendeten Daten.

[Der Betriebsleiter gibt Erläuterungen zu dem in Artikel 17 Nr. 3 erwähnten Bericht. Dabei beschreibt und analysiert er, wie sich diese Maßnahmen auf den Jahresabschluss auswirken, welcher Gebrauch von diesen Maßnahmen gemacht werden wird und welche Folgen sie für die Betriebspolitik, insbesondere was Kosten und Beschäftigung betrifft, haben werden.]

[Art. 20 Abs. 3 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 12. August 1981 (B.S. vom 11. September 1981)]

Art. 21 - [Ist der Betrieb voll oder quotenmäßig in den konsolidierten Abschluss eines anderen Betriebs nach belgischem oder ausländischem Recht einbezogen worden, so wird dieser Abschluss dem Betriebsrat ebenfalls mitgeteilt.]

[Art. 21 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 6. März 1990 (B.S. vom 27. März 1990)]

Art. 22 - Wenn die Angaben in Bezug auf die Gewinn- und Verlustrechnung pro Unterteilung aufgestellt werden, müssen sie ebenfalls mitgeteilt werden.

Art. 23 - Ist die Bilanz oder die Gewinn- und Verlustrechnung nicht nach dem zuvor angewandten Schema aufgestellt worden, so werden das neue Schema und die Tragweite der Änderungen dem Betriebsrat genau erklärt.

Auf jeden Fall wird im ersten Jahr, in dem ein bestimmtes Schema angewandt wird, für die Umstellung soweit wie möglich von Rechnungen ausgegangen, die wie zuvor aufgestellt sind.

KAPITEL IV - *Periodische Auskünfte*

Art. 24 - Periodische Auskünfte müssen mindestens alle drei Monate erteilt werden. Sie sollen dem Betriebsrat ermöglichen, festzustellen, inwieweit die Zielsetzungen verwirklicht werden.

Mit ihnen werden Auskünfte insbesondere über die zu erwartende Entwicklung in Bezug auf Verkauf, Auftragslage, Markt, Produktion, Kosten und Selbstkostenpreise, Warenbestände, Produktivität und Beschäftigung und über die Ausführung des Programms des Betriebs erteilt. [Schließlich betreffen sie Auskünfte über Anwendung, Gebrauch und Auswirkung der von den öffentlichen Behörden getroffenen steuerlichen und finanziellen Förderungsmaßnahmen und der von den öffentlichen Behörden getroffenen Maßnahmen zum Ausgleich für und zur Verringerung der Sozialversicherungsbeiträge und Soziallasten des Betriebs. Bei der Erteilung dieser Auskünfte wird insbesondere auf die Auswirkung dieser Maßnahmen auf die Beschäftigungspolitik hingewiesen und angegeben, wie das Betriebsprogramm für die folgende Periode dadurch beeinflusst wird.]

Gegebenenfalls werden Auskünfte über die Finanzplanung, eventuell gesondert für jede Zielsetzung, erteilt.

Die aufgrund des vorliegenden Artikels erteilten Auskünfte müssen einen gültigen Vergleich mit den aufgrund der Artikel 4 und 15 gemachten Angaben ermöglichen.

Eine schriftliche Zusammenfassung der Auskünfte mit Zahlenangaben und den für die Deutung dieser Zahlen notwendigen Elementen wird den Mitgliedern des Betriebsrates fünfzehn Tage vor der Versammlung, auf deren Tagesordnung die Prüfung dieser Auskünfte steht, mitgeteilt.

Die im vorliegenden Artikel erwähnten Auskünfte werden gegebenenfalls pro Unterteilung erteilt.

[Art. 24 Abs. 2 ergänzt durch Art. 3 des K.E. vom 12. August 1981 (B.S. vom 11. September 1981)]

KAPITEL V - *Punktuelle Auskünfte*

Art. 25 - Punktuelle Auskünfte werden dem Betriebsrat erteilt, ohne dass der Zeitpunkt der periodischen Auskünfte abgewartet wird:

1. jedes Mal, wenn Ereignisse eintreten, die großen Einfluss auf den Betrieb haben können,

2. in allen Fällen, in denen interne Beschlüsse gefasst werden, die großen Einfluss auf den Betrieb haben können. Wenn möglich werden diese Beschlüsse vor ihrer Ausführung mitgeteilt.

Gegebenenfalls werden diese Auskünfte pro Unterteilung erteilt.

Art. 26 - Punktuellen Auskünften wird ein Kommentar über mögliche Folgen des Ereignisses oder Beschlusses für die Entwicklung der Tätigkeiten des Betriebs und für die Lage der Arbeitnehmer beigefügt.

Enthalten die Auskünfte Zahlenangaben, wird jedem Mitglied des Betriebsrates eine schriftliche Zusammenfassung dieser Zahlen ausgehändigt.

KAPITEL VI - *Abweichungsmöglichkeiten*

Art. 27 - Kann durch die Erteilung einer Information in der vorgeschriebenen Form oder innerhalb des bestimmten Zeitraums ein Nachteil für den Betrieb entstehen, kann der Betriebsleiter ermächtigt werden, für folgende Auskünfte vom Grundsatz der Mitteilungspflicht abzuweichen:

1. Handelsspannen,
2. Umsatz in absoluten Zahlen und Aufgliederung des Umsatzes pro Unterteilung,
3. Niveau und Entwicklung der Selbstkosten- und Verkaufspreise pro Stück,
4. Angaben zu Kostenverteilung pro Produkt oder pro Unterteilung,
5. was Programm und allgemeine Zukunftsperspektiven von Betrieben im Vertriebssektor betrifft, geplante neue Verkaufsstellen,
6. Angaben über die Forschungsarbeit,
7. Aufgliederung der Angaben in Bezug auf die Gewinn- und Verlustrechnung pro Unterteilung.

Art. 28 - Von dieser Abweichungsmöglichkeit kann jedoch nur mit vorheriger Genehmigung eines der gemäß Artikel 39 des vorliegenden Erlasses benannten Beamten Gebrauch gemacht werden.

Der Abweichungsantrag muss mit Gründen versehen werden. Ihm werden alle Unterlagen, die für die Beurteilung seiner Rechtmäßigkeit notwendig sind, und das Protokoll der Versammlung des Betriebsrates beigelegt, auf der der Betriebsleiter zuvor mitgeteilt hat, für welche Art Informationen er eine Abweichung erhalten möchte.

Der Antrag wird nach Befragung eines beim Zentralen Wirtschaftsrat gebildeten Ad-hoc-Ausschusses genehmigt oder abgelehnt: Zusammensetzung, Befugnisse und Arbeitsweise dieses Ausschusses werden durch Ministeriellen Erlass bestimmt.

Der Antrag darf nicht abgelehnt werden, wenn die einstimmige Stellungnahme des Ad-hoc-Ausschusses das einstimmige Einverständnis bestätigt, das der Betriebsrat gegebenenfalls anlässlich der in Absatz 1 [*sic: zu lesen ist: "Absatz 2"*] vorgesehenen Mitteilung geäußert hat. Jeder Beschluss des zuständigen Beamten muss mit Gründen versehen werden.

Art. 29 - Der zuständige Beamte benachrichtigt den Betriebsleiter und den Sekretär des Betriebsrates von seinem Beschluss.

Wenn Auskünfte nicht in der vorgesehenen Form erteilt werden können, werden andere Angaben, die dazu geeignet sind, eine gleichwertige Information zu vermitteln, dem Betriebsrat mitgeteilt.

Können Auskünfte nicht sofort erteilt werden, muss der Betriebsleiter sie nach Ablauf einer Frist erteilen, die er dem zuständigen Beamten mitgeteilt hat.

KAPITEL VII - *Bestimmungen über die Informationen im allgemeinen*

Art. 30 - Die Informationen, die zusammenhängend und in der Zeit vergleichbar sein müssen, werden erläutert und besprochen.

Die Mitglieder des Betriebsrates haben während der Versammlungen die Möglichkeit, sich Notizen zu machen, um weitere Informationen zu bitten, Fragen zu stellen, Kritik zu üben, Vorschläge zu machen und Meinungen zu äußern.

Um die Kontinuität des Gesprächs zu sichern, muss der Betriebsleiter entweder sofort oder bei der nächsten Versammlung mitteilen, welche Folge er den Fragen, der Kritik, den Meinungen, den Vorschlägen oder den Bedenken, die geäußert wurden, zu leisten gedenkt oder geleistet hat.

Art. 31 - Die wirtschaftlichen und finanziellen Informationen werden auf besonderen Versammlungen des Betriebsrates außerhalb seiner gewöhnlichen Zusammenkünfte geprüft.

Der Prüfung der Grundinformationen und der Jahresauskünfte muss eine ausreichende Anzahl Stunden gewidmet werden. Für jede dieser Informationskategorien müssen jeweils mindestens acht Stunden vorgesehen werden.

KAPITEL VIII - *Information des Personals des Betriebs*

Art. 32 - Die Vertreter der Arbeitnehmer im Betriebsrat sollen anhand der ihnen erteilten Auskünfte für die Information des Personals des Betriebs sorgen, wobei sie diese Auskünfte mit der notwendigen Diskretion behandeln, damit den Betriebsinteressen nicht geschadet wird.

Jede schriftliche Mitteilung, die von einem Mitglied des Betriebsrates aufgrund des vorhergehenden Absatzes gemacht wird, muss vorher beim Sekretär des Betriebsrates hinterlegt werden.

Art. 33 - Der Betriebsleiter weist bei seinen Mitteilungen an den Betriebsrat gegebenenfalls auf den vertraulichen Charakter bestimmter Angaben hin, deren Verbreitung dem Betrieb Schaden zufügen könnte.

Ist der Betriebsrat sich diesbezüglich nicht einig, entscheidet einer der in Artikel 39 erwähnten Beamten, ob die betreffenden Auskünfte als vertraulich angesehen werden können. Die Bestätigung oder Verweigerung des vertraulichen Charakters erfolgt gemäß dem in Artikel 28 festgelegten Verfahren.

KAPITEL IX - *Einbeziehung von Sachverständigen in bestimmte Tätigkeiten des Betriebsrates*

Art. 34 - Sachverständige dürfen in bestimmte Tätigkeiten des Betriebsrates einbezogen werden, entweder um eine Überprüfung oder ergänzende Untersuchungen in Zusammenhang mit den gemachten Angaben vorzunehmen oder um einer der Parteien des Betriebsrates Aufschlüsse in Bezug auf bestimmte technische Aspekte zu geben, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Wenn es darum geht, Sachverständige mit Studien oder Nachforschungsarbeiten zu beauftragen, ist das Einverständnis beider Parteien im Betriebsrat erforderlich.

2. Wenn eine Partei es für nützlich hält, einen oder mehrere Sachverständige einzuladen, um ihr Aufschlüsse über bestimmte technische Aspekte zu geben, muss der Betriebsrat davon in Kenntnis gesetzt werden.

Die andere Partei hat das Recht, Sachverständige abzulehnen.

Dieselbe Partei darf dieses Recht nicht mehr als zweimal ausüben. Sollte nach Ausübung dieses Rechts eine Meinungsverschiedenheit fortbestehen, so wird die Benennung des vorgeschlagenen Sachverständigen gemäß dem in Artikel 28 vorgeschriebenen Verfahren einem der in Artikel 39 erwähnten Beamten zur Billigung vorgelegt.

Im Sinne des vorliegenden Artikels versteht man unter "Parteien" einerseits die in Artikel 16 *a* und andererseits die in Artikel 16 *b* des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft erwähnten Personen.

Art. 35 - Jede der Parteien des Betriebsrates kann ohne weitere Formalitäten Sachverständige zu einer vorbereitenden Versammlung entweder der Mitglieder, die die Arbeitnehmer vertreten, oder der Mitglieder, die den Betriebsleiter vertreten, einladen.

Art. 36 - Sachverständige unterliegen dem Berufsgeheimnis.

KAPITEL X - *Strafmaßnahmen*

Art. 37 - Verstöße gegen vorliegenden Königlichen Erlass werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. September 1948 ermittelt, festgestellt und bestraft.

KAPITEL XI - *Aufhebungsbestimmungen*

Art. 38 - Der Königliche Erlass vom 27. November 1950 zur Ausführung des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und insbesondere des Artikels 15 *b* wird aufgehoben.

KAPITEL XII - *Schlussbestimmungen*

Art. 39 - Die vom Minister der Wirtschaftsangelegenheiten bestellten Beamten sind mit der Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen von Abschnitt IV des Gesetzes vom 20. September 1948 und insbesondere über die Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Art. 40 - Der Minister der Wirtschaftsangelegenheiten übermittelt dem Zentralen Wirtschaftsrat jährlich einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Vorschriften.

Art. 41 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Art. 42 - Unser Minister der Wirtschaftsangelegenheiten ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.